

## **Schulrechtliche Hinweise**

An dieser Stelle erhalten Sie Informationen zu schulrechtlichen Fragen, die im Laufe des Schuljahres immer mal wieder thematisiert werden. Diese Hinweise werden bei Bedarf fortlaufend ergänzt. Nach dem Stichwort wird zunächst die Quelle im Schulrecht benannt, in dessen Rahmen wir als Schule in freier Trägerschaft agieren.

Unter „Darüber hinaus gilt an der Edith-Stein-Schule“ finden Sie zusätzliche bzw. ergänzende Hinweise zu unserem Miteinander an der ESS bezogen auf die angesprochenen Punkte.

Wichtig: Abweichungen von den grundsätzlichen schulrechtlichen Regelungen aufgrund der Corona-Pandemie sind hier nicht enthalten. Über diese werden Sie fortlaufend über den Newsletter der Schulleiterin informiert.

*(HSchG: Hessisches Schulgesetz in der Fassung vom 1. August 2017*

*VOGSV: Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses in der Fassung vom 04. März 2020*

*AufsVO: Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler in der Fassung vom 11.12.2013)*

## **Entschuldigungen**

*HSchG §67, 69; VOGSV §2*

Versäumt eine Schüler\*in den Unterricht, ist spätestens am dritten Tag eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen. Diese bedarf einer Originalunterschrift der/des Sorgeberechtigten bzw. der/des volljährigen Schüler\*in und kann deshalb nicht in elektronischer oder telefonischer Form übermittelt werden.

Als Sorgeberechtigte bzw. volljährige\*r Schüler\*in begründen Sie das Fehlen und bitten, dieses zu entschuldigen. Die Entscheidung, ob eine Begründung für das Fehlen im Unterricht akzeptabel ist, trifft in der Regel die Klassenleitung.

Darüber hinaus gilt an der Edith-Stein-Schule:

Bitte informieren Sie ein Kind in der Klasse Ihres erkrankten Kindes über das Fehlen, so dass dieses der unterrichtenden Lehrkraft Bescheid geben kann. Bitte rufen Sie nur im Notfall im Sekretariat an. Bei fehlenden Kindern, von denen wir gar nichts gehört haben, erlauben wir uns eine telefonische Rückfrage zuhause, um sicherzustellen, dass auf dem Schulweg nichts passiert ist.

## **Nicht-Teilnahme am Sportunterricht**

*VOGSV §3 (3)*

Eine gänzliche oder teilweise Freistellung von der Teilnahme am aktiven Sportunterricht ist nur aus gesundheitlichen Gründen und nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Vorlage eines ärztlichen Attests (außer bei offensichtlichen Gründen)

➤ Antrag der Eltern bzw. der/des volljährigen Schüler\*in

<b>Befreiungsdauer</b>	<b>Entscheidung durch</b>
Bis zu 4 Wochen	Sportlehrkraft in Absprache mit Klassenleitung/Tutor*in
4 Wochen bis 3 Monate	Schulleiter*in (in Absprache mit Sportlehrkraft)
Mehr als 3 Monate	Schulleiter*in nach Vorlage eines <b>amtsärztlichen</b> Attestes (außer bei offensichtliche Verletzungen)
Mehr als 1 Jahr	Erneute Vorlage eines <b>amtsärztlichen</b> Attestes

Soweit es der Freistellungsgrund zulässt, muss der/die Schüler\*in im Sportunterricht (auch in Randstunden) anwesend sein. Dies gilt auch für den Schwimmunterricht.

Darüber hinaus gilt an der Edith-Stein-Schule:

Nichtteilnahme an einer einzelnen Sport-(Doppel)stunde kann durch die Eltern in Form des klassischen „Entschuldigungsschreibens“ schriftlich beantragt werden. (z.B. wegen gerade überstandener Erkältung; Nicht-Schwimmen wegen Periode, u.ä.) Auch hier gilt die Anwesenheitspflicht.

## **Beurlaubungen**

VOGSV, §3 (2)

Schüler\*innen können in begründeten Fällen auf Antrag der Eltern bzw. der/des volljährigen Schüler\*in vom Unterricht beurlaubt werden. Solche besonderen Gründe können sein: Dringliche medizinische Gründe (Facharztkonsultation, nicht verschiebbare Therapietermine, Vorstellung in einer Klinik, u.a.); Sportwettkämpfe; familiäre Gründe; zu Bildungszwecken; u.a.

<b>Beurlaubungsdauer</b>	<b>Entscheidung durch</b>
1-2 Tage	Klassenleitung
mehr als 2 tage	Schulleitung
immer in Verbindung mit Ferien (davor oder danach)	Schulleitung; der Antrag muss spätestens vier Wochen vor Ferienbeginn schriftlich gestellt sein

Darüber hinaus gilt an der Edith-Stein-Schule:

Bitte richten Sie Ihren Antrag im zweiten bzw. dritten Fall auf dem Postweg über das Sekretariat an Frau Barbara Jung.

## **Mahnungen, Versetzungsgefährdung**

VOGSV §23 (2)

Bei einem drohenden Leistungsversagen werden die Eltern bzw. der/die volljährige Schüler\*in frühzeitig in persönlichen Gesprächen bezüglich Unterstützungsangeboten und Erfordernissen zur Verbesserung der Leistungen von

der Fachlehrkraft beraten. Im Halbjahreszeugnis erfolgt eine Information in Form einer entsprechenden Zeugnisbemerkung.

Unabhängig von einer solchen Zeugnisbemerkung werden die Eltern bzw. volljährige Schüler\*in spätestens acht Wochen vor dem Termin der Versetzungszeugnisausgabe schriftlich über die Fächer mit drohenden Mangelleistungen informiert.

Dennoch kann es sein, dass einzelne zusätzliche Mangelleistungen bis zur Versetzungsentscheidung hinzukommen bzw. wegfallen. Deshalb hat eine nicht erfolgte Mahnung keine Rechtsfolgen für die Versetzungsentscheidung. Wir verstehen es als unsere zentrale Aufgabe, die Entwicklung jedes einzelnen Kindes vollumfänglich im Blick zu behalten.

Darüber hinaus gilt an der Edith-Stein-Schule:

Die Eltern informieren sich regelmäßig über die schriftlichen Leistungen Ihrer Kinder durch Vorlegen-lassen der schriftlichen Leistungsnachweise („Klassenarbeiten“) und bestätigen die Kenntnisnahme durch Unterschrift.

Die Eltern suchen eigeninitiativ das Gespräch mit den Klassenleitungen bzw. Fachlehrkräften, insbesondere bei Entwicklungen, die sie selbst besorgt stimmen, oder deren Kenntnis für die Lehrkräfte zur Einschätzung der Leistungen erforderlich ist.

Unsere Schüler\*innen erklären sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres damit einverstanden, dass die Schule weiterhin die Eltern über relevante Entwicklungen informiert. Dies entspricht unserem gemeinsamen Verständnis einer christlichen Erziehungsgemeinschaft. Dieses Einverständnis kann durch den/die Schüler\*in widerrufen werden. Die Schüler\*innen werden mit einem Schreiben zu Ihrem 18. Geburtstag über diese Regelung informiert.

## **Freiwillige Wiederholungen**

*HSchG §75, Abs. 5; VOGSV §21*

Auf Antrag der Eltern bzw. des/der volljährigen Schüler\*in kann eine Jahrgangsstufe (die noch nicht wiederholt wurde) freiwillig wiederholt werden. Diese Wiederholung zählt nur in der Sekundarstufe I nicht in die Verweildauer dieser Schulphase. Der Antrag kann jederzeit, spätestens aber 2 Monate vor Ende des Schuljahres für das Folgeschuljahr, gestellt werden.

Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz. Die Umsetzung in die dann besuchte Klasse erfolgt sofort.

Darüber hinaus gilt an der Edith-Stein-Schule:

Bei freiwilligen Wiederholungen die gegen Ende des Schuljahres (spätestens zwei Monate vor Ende) beantragt werden, kann in Absprache mit dem betroffenen Kind und dessen Eltern eine Umsetzung zum Beginn des Folgeschuljahres erfolgen, um einen gelungenen Abschluss in der bisherigen Klasse zu ermöglichen.

## **Sport- bzw. Wegeunfall**

*AufsVO §5 (2)*

Unfälle, die in der Schule z.B. beim Sportunterricht, oder auf dem Weg zur bzw. von der Schule geschehen, sind in ihren Folgen durch die gesetzliche Unfallversicherung abgedeckt.

Damit Kosten übernommen werden können, bedarf es einer Unfallanzeige. Diese erstattet die Schule, genauer die Schulleiterin. Damit die Unfallanzeige vollständig und fristgerecht ausgefüllt werden kann, sind Sie als Eltern aufgefordert, einen Unfall der Schule umgehend zu melden. Sie und Ihr Kind sind (neben den Lehrkräften, falls sich der Unfall in der Schule ereignet) die wichtigsten Zeugen, um den Unfallhergang zu schildern.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: [info\\_unfallanzeige.pdf \(ukh.de\)](#)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen im Sekretariat.